

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0223/2000

5. September 2000

BERICHT

über die Ergebnisse der Konzertierung zur gemeinsamen Leitlinie des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin
(9091/2000 – C5-0339/2000 – 1999/0151(CNS))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Herr Ioannis Averoff

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 15. November 1999 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin ab. (KOM(1999) 364 – C5-0141/1999 - 1999/0151 (CNS)).

In der Sitzung vom 3. Juli 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie eine gemeinsame Leitlinie des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin erhalten und diese an den Haushaltsausschuß als federführenden Ausschuß überwiesen hat (C5-0339/2000).

Am 20. Juli 2000 fand eine Sitzung des Konzertierungsausschusses statt, an der eine Delegation (gemäß Artikel 72 der Geschäftsordnung) mit folgenden Mitgliedern teilgenommen hat (die drei ständigen Mitglieder waren verhindert): Jean-Louis Bourlanges, Joan Colom i Naval, Gianfranco Dell'Alba, Bárbara Dührkop Dührkop, James E.M. Elles, Markus Ferber, Salvador Garriga Polledo, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Heide Rühle, Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter und Terence Wynn.

Der Haushaltsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 22. September 1999 Herrn Ioannis Averoff als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuß prüfte die Ergebnisse der Konzertierung und den Berichtsentwurf in seiner Sitzungen vom 18. Juli und 4. September 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entschließungsantrag mit 20 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, stellvertretender Vorsitzender; Ioannis Averoff, Berichterstatter; Carlos Costa Neves, Göran Färm, Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (in Vertretung d. Abg. Kathalijne Maria Buitenweg), Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Wolfgang Ilgenfritz, Anne Elisabet Jensen, Juan Andrés Naranjo Escobar, Samuli Pohjamo (in Vertretung d. Abg. Jan Mulder), Paul Rübig (in Vertretung d. Abg. Clemente Mastella), Giovanni Saverio Pittella, Esko Olavi Seppänen (in Vertretung d. Abg. Chantal Cauquil), Per Stenmarck, Francesco Turchi, Kyösti Tapio Virrankoski, Ralf Walter und Brigitte Wenzel-Perillo.

Der Bericht wurde am 5. September 2000 eingereicht.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Ergebnissen der Konzertierung zur gemeinsamen Leitlinie des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (9091/2000 – C5-0339/2000 – 1999/0151(CNS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der gemeinsamen Leitlinie des Rates im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (9091/2000 – C5-0339/2000),
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme¹ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat (KOM(1999) 364)²,
 - in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975, insbesondere Artikel 2 und 7³,
 - in Kenntnis der Konzertierung zu dem oben genannten Vorschlag,
 - gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A5-0223/2000),
1. billigt das Ergebnis der Konzertierung, deren Einzelheiten nachstehend erläutert werden;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 55

² ABl. C 21 vom 25.1.2000, S. 37

³ ABl. C 89 vom 22.4.1975

ERGEBNISSE DER SITZUNG DES KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES
VOM 20. JULI 2000
Änderungen am Text des Rates
(9091/2000 – C5-0339/2000 – 1999/0151(CNS))

Erwägung 6a (neu) (unter Bezugnahme auf Artikel 5)

Die Obergrenzen für die "gemeinsame Agrarpolitik" und die Teilrubrik "flankierende Maßnahmen" werden in der Finanziellen Vorausschau festgesetzt, die integraler Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ist. Die Obergrenzen können nur durch einen gemeinsamen Beschluss beider Teile der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten einschlägigen Bestimmungen geändert werden.

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern (zur Anpassung an Artikel 7)

1. Bei der Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsplans eines jeden Haushaltsjahres prüft die Kommission die mittelfristige Haushaltslage. Sie unterbreitet dem **Europäischen Parlament und dem** Rat zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N ihre nach Erzeugnissen gegliederten Voranschläge für die Haushaltsjahre N-1, N und N+1. Sie unterbreitet gleichzeitig eine Analyse der Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den ursprünglichen Ansätzen in den Haushaltsjahren N-2 und N-3 und nennt die zur Verbesserung der Qualität der Ansätze getroffenen Maßnahmen.

BEGRÜNDUNG

VORGESCHICHTE

1. Am 14. Juli 1999 nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Entscheidung betreffend die Haushaltsdisziplin (letzte Fassung vom 31. Oktober 1994) an. Das Parlament gab am 17. November 1999 seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag ab (Bericht von Herrn Averoff im Namen des Haushaltsausschusses) und nahm 32 Änderungen an.
2. Der Rat verabschiedete am 14. Juni 2000 eine "**gemeinsame Leitlinie**", die er dem Parlament im Hinblick auf ein **Konzertierungsverfahren** gemäß der Erklärung von 1975 übermittelte. Die Delegation des Haushaltsausschusses, die an der Konzertierungssitzung vom 20. Juli teilnahm, ist nunmehr in der Lage, dem Parlament den Abschluß dieser Konzertierung auf der Grundlage der in diesem Bericht enthaltenen Kompromisse zu empfehlen.
3. Eine Analyse des Ratstextes sowie seiner Vor- und Nachteile unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten wurde in der Sitzung des Haushaltsausschusses vom 17./18. Juli im Dokument PE 289.581 vom 4. Juli 2000 vorgenommen.

NEUE VERFAHREN FÜR DIE KONTROLLE DER AGRARAUSGABEN

4. Die geltende Entscheidung von 1994 enthält mehrere verschiedene Verfahren für Maßnahmen zur Kontrolle der Agrarausgaben. Das Parlament hat die von der Kommission vorgeschlagenen neuen Verfahren weitgehend akzeptiert, reichte jedoch eine Reihe von Änderungsanträgen ein, mit denen **sichergestellt werden sollte, daß das Parlament an den Beschlüssen über die Maßnahmen zur Kontrolle der Agrarausgaben im Rahmen der IIV-Verfahren und des Haushaltsplans beteiligt würde**. Die einzigen Hinweise auf die in der Interinstitutionellen Vereinbarung verankerten Verfahren sind in Erwägung 2 sowie in Artikel 1 und 5 (3) des Ratstextes enthalten.
5. Im Verlauf der Konzertierung forderte das Parlament in mehreren Punkten eine stärkere Verknüpfung zwischen den neuen Verfahren im Ratstext und den für den Haushalt und die IIV/Finanzielle Vorausschau vorgesehenen Verfahren. Im Hinblick darauf kam man im Konzertierungsausschuß überein, zusätzlich eine **neue Erwägung 6a (unter Bezugnahme auf Artikel 5)** einzufügen, obwohl wir es auf Grund des Standpunkts des Rates vorgezogen hätten, diese Verknüpfung im Text der Verordnungsartikel vorzunehmen:

Die Obergrenzen für die "gemeinsame Agrarpolitik" und die Teilrubrik "flankierende Maßnahmen" werden in der Finanziellen Vorausschau festgesetzt, die integraler Bestandteil der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ist. Die Obergrenzen können nur durch einen gemeinsamen Beschluss beider Teile der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten

einschlägigen Bestimmungen geändert werden.

UNTERRICHTUNG DES PARLAMENTS

6. Das Parlament stellte auch fest, daß es der Rat in einer wichtigen Bestimmung, die die zusammen mit dem HVE zu übermittelnden Informationen betrifft, versäumt hatte, die Übermittlung dieser Informationen an Parlament und Rat vorzusehen. Dies wurde durch eine entsprechende Änderung am Ratstext korrigiert (siehe Text in der Anlage):

SCHLUSSFOLGERUNG

7. Der Ratstext kann als Verbesserung gegenüber der geltenden Entscheidung von 1994 und dem Kommissionsvorschlag angesehen werden. Da der Rat im Verlauf der Konzertierung in der Lage war, die oben erwähnten Änderungen zu akzeptieren, könnte das Parlament dem Text auf der Grundlage dieses Kompromisses zustimmen. Es sollte allerdings daran erinnert werden, daß das Verfahren für derartige Rechtsvorschriften, die den Haushaltsbereich betreffen, alles andere als zufriedenstellend ist, weshalb der Vertrag dahingehend abgeändert werden sollte, daß er für diesen Bereich die Mitentscheidung vorsieht.